

**Neufassung der Satzung des
1. Linsengerichter Carnevalsverein „Die Haselnüss e.V.“**
Beschlissen von der Mitgliederversammlung am 18.06.2014

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen 1. Linsengerichter Carnevalsverein (LCV) „Die Haselnüss“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in Altenhasslau, Gemeinde Linsengericht.
- (3) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Gelnhausen bzw. Landgericht Hanau
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter VR – Nr. 3466 eingetragen.
- (5) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings (§ 52 II Nr. 23 AO)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Veranstaltung karnevalistische Sitzungen
 - Veranstaltung karnevalistischer Umzüge
 - Förderung des Jugendkarnevals
 - Teilnahme an und Unterstützung von Veranstaltungen der Dachverbände, denen der Verein angehört
 - aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Print- und Telemedien
- (6) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechte und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.
 - (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes kann geleistet werden. Der Aufwendungsersatzanspruch muss bis spätestens zum 1.2. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend gemacht werden. Ist das nicht der Fall, dann ist der Anspruch verwirkt.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Linsengericht, die es für ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Pflege der Jugend- und Altenhilfe in Altenhaslau zu verwenden hat.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung kann über die ordentlichen Beiträge hinaus auf Antrag des Vorstandes Umlagen beschließen, deren maximale Höhe das Vierfache des Jahresmitgliedsbeitrages nicht übersteigen darf.
- (2) Mitgliedsbeiträge, werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der jeweiligen individuellen Mandatsreferenz jährlich zum 01.07. ein.

- (3) Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt und nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (2) Mitglieder werden geführt als
- ordentliche Mitglieder
 - korporative Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jenes Monats, in dem der Aufnahmeantrag erfolgt.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod,
 - durch Insolvenz – bei juristischen Personen des Privatrechts-
 - durch Austritt,
 - durch Streichen aus dem Mitgliederverzeichnis,
 - durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres bei der Mitgliederverwaltung vorliegen.
- (3) Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als drei Monate im Verzug ist, kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Mitglied ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Außerdem kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung von Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüssen, sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

- (5) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitglieds.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der geltenden Nutzungsordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zur Verfügung.
- (2) Natürliche Personen besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht und ab Vollendung des 18. Lebensjahrs das passive Wahlrecht.
- (3) Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.

§ 10

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert auf privaten, durch Zugangssicherung gesicherten PCs.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - ÜbermittlungIhrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein gelten machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.
- (5) An Urheberrechten nach dem UrhG und verwandten Gesetze an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein räumt das Mitglied dem Verein sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG ein. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen erhält der Verein die Urheberrechte nach dem UrhG. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (3) Der Termin zur Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins www.haselnuess.de zwei Wochen vorherbekannt gegeben. Die Tagesordnung ist mitzuteilen. Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können auf der Homepage des Vereins www.haselnuess.de abgedruckt werden. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Maßgebend für die Ordnungsgemäßheit der Einladung ist die dem Vorstand letztbekannte E-Mail-Adresse / Adresse des Mitglieds.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:

- Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Neuwahl der Kassenprüfer
 - Anträge
 - Verschiedenes
- (5) Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden oder ein vom Vorstand bestelltes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheitsbeschluss einen gesonderten Versammlungsleiter bestellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Vorstandswahlen werden in offener Wahl per Akklamation durchgeführt.
- (9) Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein. Zulässige Anträge werden nach fristgerechtem Eingang und Prüfung auf der Homepage des Vereins www.haselnuess.de veröffentlicht. Eine zusätzliche Veröffentlichung ist nicht notwendig. In der Mitgliederversammlung sind die Anträge in schriftlicher Form allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung auszulegen ist.

Die Niederschrift hat folgende Punkte zu enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
- (11) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (12) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 30 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen

vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden Vorstandsämtern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Geschäftsführer
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 13 (1) dieser Satzung. Jeder ist einzelne vertretungsberechtigt. Der Vorstand gibt sich einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, der auf der Homepage des Vereins www.haselnuess.de zu veröffentlichen ist. Scheidet während der laufenden Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied durch Hinzuwahl bis zum Ende der laufenden Wahlperiode wählen oder einen Beschluss fassen über die Zusammenlegung von Vorstandsämtern.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten, sich in ein Vorstandsamt gem. § 13 Abs. 1 dieser Satzung wählen zu lassen. Vorstandsmitglieder gem. § 13 Abs. 1 dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.
- (5) Der Vorstand gemäß § 26 BGB ist stets zur Erledigung einer Aufgabe befugt und verpflichtet, wenn in dieser Satzung keine anderweitige Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

§ 14 erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB nach § 13 dieser Satzung bildet mit
 - dem stellvertretenden Kassierer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - dem Sitzungspräsidenten
 - dem stellvertretenden Sitzungspräsidenten

- mindestens einem Beisitzer
- dem Bauausschussvorsitzenden
- dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden

den erweiterten Vorstand.

- (2) Dem erweiterten Vorstand obliegt die Abstimmung der gesamten aktiven Vereinstätigkeit, die Mitwirkung bei der Vorbereitung von fachlichen und geselligen Veranstaltungen. Haushaltspolitische Entscheidungen obliegen alleine dem Vorstand.

§ 15

Kassen-, / Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Vorstandes.
- (4) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 16

Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den

Beschluss folgender Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.6.2014 mit der dafür notwendigen satzungsändernden 2/3-Mehrheit.

Linsengericht, den 18.6.2014

Vorstand gem. § 26 BGB

Protokollführer

Versammlungsleiter